

Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 23.10.2024	Geschäftszeichen: 15/001-7400
---	-------------------	-------------------------------

Gremium Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie Sitzung am 19.11.2024	vorberatend nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 GeschO öffentlich
Gremium Bezirksausschuss Sitzung am 05.12.2024	vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO öffentlich
Gremium Bezirkstag Sitzung am 12.12.2024	beschließend nach § 2 GeschO öffentlich

Betreff:

Neufassung der Bezirksfischereiverordnung

Anlagen:

Bezirksfischereiverordnung 12.12.2019
Bezirksfischereiverordnung NEU 12.12.2024

Beschlussvorlage

11/BV/264/2024

Öffentlich nach §20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

Die Bezirksfischereiverordnung vom 12. Dezember 2019 trat am 13. Februar 2020 in Kraft und endet fristgemäß zum 13. Februar 2025.

Gemäß § 28 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) gilt die Bezirksfischereiverordnung 5 Jahre.

Die im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern erstellten und seit 2015 in Kraft getretenen Regelungen zu Fangbeschränkungen nach Zeit haben sich gesetzlich geändert (u.a. Seeforelle) und auch die Bestimmungen zum Nachtfischen bedürfen aus fischereifachlicher Sicht der Neufassung.

Die Fischereifachberatung empfiehlt daher die Bezirksfischereiverordnung für Oberbayern unter Berücksichtigung der nachstehend erläuterten, inhaltlichen Änderungen neu zu fassen (s. Anlagen BezFiVO 2019 und die neu zu erlassende BezFiVO ab 2025)G

Als Ergebnis des Abstimmungsprozesses mit den Fischereigenossenschaften an den Großen Seen, Fischereiaufsehern und dem Fischereiverband Oberbayern ist nach Auffassung der Fischereifachberatung in der neuen Bezirksfischereiverordnung nur die **Beibehaltung von § 1 Fangbeschränkung nach Zeit, Nr. 2 (aF)** erforderlich (siehe auch Stellungnahme des Fischereiverbands Oberbayern e.V.):

§ 1 Fachbeschränkung nach Zeit

2. Für geschlossene Gewässer im Sinne von Art. 2 Nr. 3 („Baggerseen“) des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG):

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar	45 cm

Die sonstigen Bestimmungen der auslaufenden Bezirksfischereiverordnung, d.h. § 1 Fangbeschränkung nach Zeit, Satz 1 und § 2 „Nachtfischen“ sind fachlich und fischereigesetzlich überholt (insbesondere § 1, Nr. 1., Verkürzung der Schonzeit Seeforelle auf 15. Jan.), bzw. obsolet (Regelung zum Nachtfischen, siehe unten).

Begründung zur empfohlenen Streichung von „§ 1 Fangbeschränkung nach Zeit, Nr. 1“:

Nach Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) sind als gesetzliche Schonzeiten für Seeforelle und Seesaibling festgelegt:

Fischart	Schonzeit
Seeforelle	1. Oktober bis 15. März
Seesaibling	1. Oktober bis 31. Dezember

Im Sinn des Schutzes und Erhalts der Seeforelle in den Großen Seen empfiehlt sich die Einhaltung der gesetzlichen Schonzeit bis 15. März.

Die bislang in der BezFiVO geregelte Verkürzung der Schonzeit der Seeforelle soll entfallen.

Die gesetzliche Schonzeit des Seesaiblings von 01.10. bis 31.12. ist geeignet.

Eine ggf. für erforderlich gehaltene, freiwillige Verlängerung der Schonzeit des Seesaiblings ist durch die Fischereiberechtigten ohnehin möglich.

Begründung zur empfohlenen Streichung von „§ 2 Nachtfischen“:

Diese Bestimmung betrifft die Großen Seen mit Berufsfischerei und regelt das Verbot des Angelfischens zur Nachtzeit (ausgenommen Angelfischerei auf Aal, Wels, Rutte, ... bis 24.00 Uhr).

Aus fischereifachlicher Sicht kann diese Regelung der BezFiVO künftig entfallen, weil an den genannten Seen über die in den Fischerei-Erlaubnisscheinen stehenden Vorgaben zur Ausübung der Angelfischerei in den letzten Jahren spezifische Regelungen zum Nachtfischen aufgenommen wurden, die i.d.R. über die Vorgaben der BezFiVO hinausgehen (z.B. detaillierte Vorgaben bzgl. einzuhaltender Uhrzeiten und zur Angelfischerei auf bestimmte Fischarten).

Die jeweiligen Regelungen zum Nachtfischen in den Erlaubnisscheinen und in der BezFiVO sorgten bei Kontrollen durch die Fischereiaufsicht in der Praxis zum Teil auch für Verwirrung.

Daher ist die Bestimmung zum Nachtfischen in der BezFiVO nach Auffassung der Fischereifachberatung verzichtbar.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 31.12.2024

Umsetzungsmaßnahme: Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt.

Beschlussvorschlag

Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie am 19.11.2024:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie empfiehlt dem Bezirkstag, die Neufassung der Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Oberbayern zu beschließen.

Bezirksausschuss am 05.12.2024:

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, die Neufassung der Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Oberbayern zu beschließen.

Bezirkstag am 12.12.2024:

Der Bezirkstag beschließt die Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern vom 12. Dezember 2024.